

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 109 (2012)
Heft: 3

Artikel: Fallbeispiele aus der Sozialhilfe
Autor: Deschwanden, Bernadette von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fallbeispiele aus der Sozialhilfe

Ob es sich um ein stabiles Konkubinat oder um eine lose Verbindung handelt, ist für die Berechnung der Sozialhilfe relevant. Folgende Beispiele aus der Praxis illustrieren, dass die Kalkulation eines Haushaltsbudgets äusserst komplex sein kann.

1) Mann wohnt vorübergehend bei seiner Mutter

Der 36-jährige Peter Maibach wohnt seit einiger Zeit wieder bei seiner 63-jährigen Mutter. Aufgrund seiner schwierigen Lebenssituation hatte er seine Wohnung verloren. Peter Maibach ist arbeitslos, er hat ein Suchtproblem und die Trennung von seiner Freundin liegt noch nicht weit zurück. Seine Mutter hat ihn nur widerwillig bei sich aufgenommen, weil sie der Meinung ist, dass er auf eigenen Beinen stehen müsse. Sie verlangt von ihm, dass er so schnell wie möglich wieder eine eigene Wohnung findet. Peter Maibach wohnt bei seiner Mutter in Untermiete. Die Wohnung gehört ihr, es handelt sich um ein Eigenheim. Weil Peter Maibach kein Einkommen und keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen hat, muss er Sozialhilfe beantragen. Gestützt auf die SKOS-Richtlinien müsste im Budget eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme berechnet werden, wenn Peter Maibach in der Lage ist, im Haushalt mitzuhelfen. Es stellt sich aber die Frage, ob auf diese Entschädigung verzichtet werden kann, weil die Mutter ihren Sohn nur widerwillig – und vorübergehend – bei sich aufgenommen hat.

→ ANTWORT

Die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung ist gemäss SKOS-Richtlinien an drei Voraussetzungen geknüpft: Es muss sich erstens um eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft handeln. Zweitens muss die unterstützte Person den Haushalt zumindest teilweise für die nicht unterstützte Person führen oder die Haushaltsführung kann von ihr erwartet werden. Drittens muss die nicht unterstützte Person finanziell in der Lage sein, eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Im vorliegenden Fall kann grundsätzlich von einer Wohn- und Lebensgemeinschaft (SKOS-Richtlinien, F 5.1) ausgegangen werden, so dass die Unterstützung von Peter Maibach nach dem Kopfteilungsprinzip erfolgt. Wer im Haushalt tatsächlich wie viel leistet, kann selten wirklich erhoben werden. Es ist deshalb auf die äusseren Umstände abzustellen. Im vorliegenden Fall kann es sein, dass die Mutter bereits eine AHV-Rente bezieht und somit nicht mehr berufstätig ist. Dann kann vom unterstützten Sohn nicht verlangt werden, dass er den Haushalt führt. Sollte die Prü-

fung der Situation aber ergeben, dass der Sohn den Haushalt für sich und die Mutter führt oder führen muss, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mutter anzuschauen. Gemäss SKOS-Richtlinien (H. 10) muss für sie ein erweitertes SKOS-Budget erstellt werden. Ergibt sich daraus ein Überschuss, ist die Hälfte davon als Entschädigung für die Haushaltsführung im Budget von Peter Maibach als Einnahme anzurechnen.

2) Stabiles Konkubinat und Mutter

Barbara Zürcher wohnt seit über sechs Jahren bei ihrem Freund Adrian Meier und dessen Mutter Margrit Meier. Diese betreibt in der Gemeinde einen Kiosk. Adrian Meier geht keiner Arbeit nach, bezieht aber auch keine Sozialhilfe. Nun stellt Barbara Zürcher den Antrag auf Sozialhilfe. Sie erklärt, dass sie alleine den Haushalt macht und demzufolge keine Miete bezahlen müsse. Der Mietvertrag lautet auf die Mutter des Freundes. Es gilt abzuklären, ob der Mietanteil von 320 Franken der Entschädigung für die Haushaltsführung gemäss SKOS-Richtlinien entspricht. Um dies zu prüfen, verlangt der Sozialdienst die Lohnabrechnungen von Margrit Meier der letzten drei Monate. Daraufhin teilt Barbara Zürcher mit, dass die Mutter ihres Freundes die Lohnabrechnungen nicht abgeben wolle. Sie müsse ab sofort wieder einen Mietanteil bezahlen.

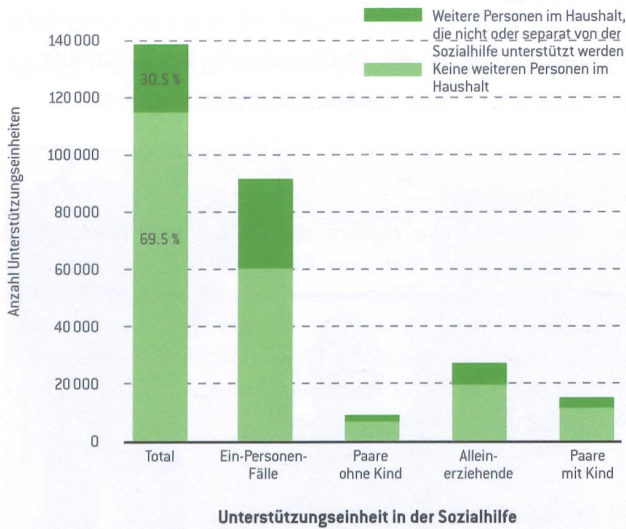
→ ANTWORT

Es ist unumstritten, dass es sich bei Barbara Zürcher, Adrian Meier und Margrit Meier um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft handelt. Ebenso klar ist, dass die Klientin den gesamten Haushalt führt. Folglich werden im Budget ein Drittel eines Dreipersonen-Haushalts für den Lebensunterhalt sowie ein Drittel der Mietkosten berechnet. Die beiden Personen, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben an Barbara Zürcher eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu entrichten. Die Entschädigung beträgt gemäss SKOS-Richtlinien maximal 950 Franken.

Der Partner ist vermutlich finanziell nicht leistungsfähig, da er keiner Erwerbsarbeit nachgeht. Es ist zu klären, ob er über Vermögen verfügt. Margrit Meier hingegen dürfte in der Lage sein, eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu leisten. Der So- →

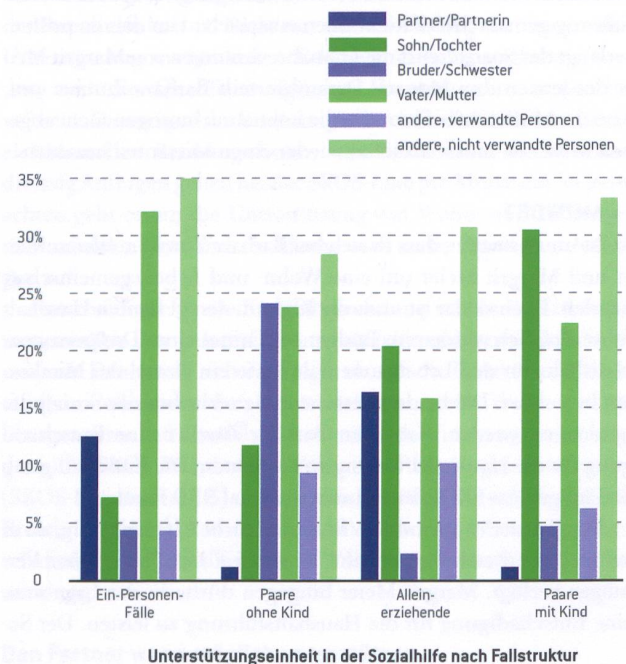
Die Sozialhilfe muss in jedem Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Umstände berechnet werden.

Unterstützungseinheiten in der Sozialhilfe mit und ohne weitere Haushaltsmitglieder (Schweiz 2011)



Quelle: BFS 2012, eigene Darstellung

Beziehung zu den anderen Personen im Haushalt, die nicht oder separat von der Sozialhilfe unterstützt werden (Schweiz 2011)



Lesbeispiel: 17% aller Alleinerziehenden, die mit anderen Personen im Haushalt wohnen, welche nicht oder separat von der Sozialhilfe unterstützt werden, wohnen mit dem Partner/der Partnerin zusammen.

Quelle: BFS 2012, eigene Darstellung

→ zialdienst hat zu Recht die Lohnabrechnungen verlangt. Wenn sich eine Person weigert, die nötigen Angaben zu machen, wird in der Regel der Maximalbeitrag angerechnet. Es ist aber anzunehmen, dass Margrit Meier als Kioskverkäuferin nicht derart gut verdient, dass sich die Anrechnung des Maximums rechtfertigen lässt. Deshalb empfiehlt es sich, eine hypothetische Berechnung zu machen. Falls die Klientin damit nicht einverstanden ist, kann sie respektive die Mutter ihres Freundes jederzeit die notwendigen Unterlagen vorlegen und eine Neuberechnung verlangen.

3) Konkubinats mit gemeinsamem Kind

Der 49-jährige Portugiese Eugenio Moreira lebt seit einem Jahr mit der Thailänderin Lida Buntapvekam zusammen. Inzwischen haben sie ein gemeinsames Kind. Er verdient rund 4000 Franken im Monat ohne Kinderzulagen und hat diversen Unterhaltspflichten nachzukommen. Eugenio Moreira ist nämlich von seiner ersten Ehefrau geschieden und von der zweiten Ehefrau lebt er getrennt, wobei auch diese Ehe demnächst geschieden werden sollte. Aus beiden Beziehungen stammt je ein Kind. Seiner ersten Frau muss er monatlich 650 Franken Kindesalimente und 350 Franken Frauenalimente bezahlen. Seiner zweiten Frau schuldet er ebenso 650 Franken Kindesalimente pro Monat. Eugenio Moreira und Lida Buntapvekam wollen heiraten, sobald die Scheidung von der zweiten Frau rechtskräftig ist. Lida Buntapvekam wendet sich nun an den Sozialdienst, weil das Geld für die junge Familie nicht reicht. Der Sozialdienst ist der Ansicht, dass Eugenio Moreira in erster Linie für seine zukünftige Frau und das gemeinsame Kind aufkommen muss. Die geschuldeten Alimente kann er somit nicht mehr bezahlen und seine beiden Ex-Frauen müssten Alimentenbevorschussung beantragen.

→ ANTWORT

Wäre das Paar bereits verheiratet, wäre die Unterstützungspflicht von Eugenio Moreira für seine neue Familie prioritär. Im Fall von Eugenio Moreira und Lida Buntapvekam beantragt jedoch nicht der Unterhaltspflichtige selber Sozialhilfe, sondern seine Partnerin. Da das Paar (noch) nicht verheiratet ist, bildet es keine Unterstützungseinheit. Die Sozialhilfeberechnung hat im konkreten Fall für die Frau und das Kind zu erfolgen und es ist zu prüfen, in welchem Umfang der Kindsvater einen Beitrag leisten kann. Zur Berechnung des Konkubinatsbeitrags ist gemäss SKOS-Richtlinien (H.10) für den Mann ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen. Darin sind seine rechtlich verbindlichen Unterhaltspflichten zu berücksichtigen. Das so errechnete erweiterte SKOS-Budget wird den Einnahmen (exklusive Kinderzulagen) des Mannes gegenübergestellt. Ein allfälliger Überschuss sowie die Kinderzulagen für das dritte Kind sind bei Lida Buntapvekam als Einnahmen anzurechnen. ■

Bernadette von Deschanden
Mitarbeiterin der SKOS-Line

*Die Beispiele entstammen den Anfragen, die bei der SKOS-Line, dem elektronischen Beratungsdienst der SKOS, eingegangen sind. Alle Namen wurden geändert.